

Satzung

Badminton-Kreiszusammenschluss Ostfriesland

Region 2 im Bezirk Weser-Ems

(Badminton-Kreis-Fachverbände Leer , Emden und Aurich)

§ 1 Mitglieder

Der Kreiszusammenschluss besteht aus den Badminton-Kreis-Fachverbänden Leer, Emden und Aurich

Mitglieder sind die dem Niedersächsischen Badmintonverband angehörenden Badmintonvereine bzw. -abteilungen, die im räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Kreis-Fachverbände den Badmintonsport betreiben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss der Mitglieder.

Zweck des Zusammenschlusses ist es, den Badmintonsport zu fördern und einen gemeinsamen Spielbetrieb der Kreisstaffeln zu ermöglichen.

Als sportfachlicher Zusammenschluss verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile -außer bei Auflösung des Kreiszusammenschlusses- (siehe § 11).

§ 2 Vertreter gegenüber der Sportbundorganisation

Die einzelnen zusammengeschlossenen Badminton-Kreis-Fachverbände bleiben nicht eigenständig.

Der Ansprechpartner für die Sportbundorganisationen (KSB Leer, SSB Emden, KSB Aurich) ist grundsätzlich der Vorsitzende der Region. Der Vorsitzende der Region kann für die Teilnahme am Hauptausschuss einen Vertreter benennen.

§ 3 Einbindung in die Verbandsorgane

Der Badminton-Kreiszusammenschluss hat sich bei seiner Tätigkeit an diese Satzung zu halten. Er hat die Satzungen und Ordnungen des Bezirks Weser-Ems (BWE), des Niedersächsischen - (NBV) und des Deutschen Badmintonverbandes (DBV) e. V. einschließlich die für ihn verbindlichen Beschlüsse der vorgenannten Organe zu beachten.

§ 4 Die Organe des Kreiszusammenschlusses sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Spiel-und Jugendausschuss

§ 5 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder sowie Vorstandsmitgliedern des Kreiszusammenschlusses zusammen. Jeder Verein ist verpflichtet, mit einem Delegierten an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird der entsprechende Verein mit einem Bußgeld belegt. Es gilt die Finanz- und Kassenordnung des NBV.

Jedes Vorstandsmitglied kann als Delegierter auch seinen Mitgliedsverein vertreten. Jeder Delegierte des Kreiszusammenschlusses und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertritt ein Angehöriger des Vorstandes zugleich als Delegierter ein Mitglied, hat er ebenfalls nur einfaches Stimmrecht.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Dritteljahr (Januar bis April) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Zwischen Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Die Jahreshauptversammlung kann zusammen mit der sportpraktischen Arbeitstagung stattfinden.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom jeweiligen 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und sportpraktischen Arbeitstagung des Kreiszusammenschlusses können von den Mitgliedern und den Organen eingebracht werden. Sie sind spätestens zu dem in der Einberufung genannten Termin schriftlich einzureichen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und sportpraktischen Arbeitstagung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Satzungsänderungen müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzender
2. Sportwart
3. Kassenwart
4. Regionsvertreter
5. Jugendwart
6. Jugendregionsvertreter
7. Lehrwart
8. Schiedsrichterobmann
9. Pressewart

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem jeweiligen 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sportwart. Er vertritt den Kreiszusammenschluss gegenüber den übergeordneten Fachverbänden.

Der Sportwart oder Regionsvertreter ist gleichzeitig Spielausschussmitglied für die Region 2 im Bezirk Weser-Ems. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Kreiszusammenschlusses erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen. Er kann Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit zwei Drittel Mehrheit vorläufig von ihrem Amt entbinden.

§ 7 Spiel- und Jugendausschuss

Bei Angelegenheiten im Jugendbereich (U 19) führt der Jugendwart und im Seniorenbereich (O 19) der Sportwart den Vorsitz.

§ 8 Kasse und Kassenprüfer

Es wird eine gemeinsame Kasse geführt !

Die zum Zeitpunkt der beschlossenen Fusion vorhandenen Gelder wurden im Juni 2014 zusammengeführt.

Die bei der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre und dabei jährlich versetzt zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll niedergelegt. Sie müssen über das Ergebnis auf der Jahreshauptversammlung berichten.

Es kann auch noch ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden, der dann an die Stelle des verhinderten Kassenprüfers tritt. Auch bei den Kassenprüfern ist eine Wiederwahl zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und fertigt am Jahresschluss einen Jahresabschluss über Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestand. Er berichtet darüber auf der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Erweiterung des Kreiszusammenschlusses

Die Erweiterung des Kreiszusammenschlusses ist jederzeit auf Antrag möglich.

§ 11 Auflösung des Kreiszusammenschlusses

Die Auflösung des Kreiszusammenschlusses kann auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine gestellt werden und muss ausdrücklich in der Tagesordnung aufgenommen werden. Die außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Kreiszusammenschlusses wird das Vermögen anteilig entsprechend der Anzahl der Mitgliedsvereine in den einzelnen Badminton-Kreis-Fachverbänden aufgeteilt.

Diese Satzung des Kreiszusammenschlusses wurde am 16.07.2015 durch die Delegierten der anwesenden Mitgliedsvereine und des Vorstandes in der vorliegenden Form beschlossen.

Es zeichnen für die zusammengeschlossenen Badminton-Kreis-Fachverbände.

Leer und Emden

Aurich

gez. E.Meyer

gez. W. Uhlig

.....
(Eberhard Meyer)

.....
(Werner Uhlig)